



Entscheidinstanz: Direktion der Justiz und des Innern
 Gemeindeamt

Geschäftsnummer: JI-GAZ_2012/868

Datum des Entscheids: 23. Januar 2013

Rechtsgebiet: Bürgerrecht

Stichwort(e): ordentliche Einbürgerung, Voraussetzungen
 Bigamie (Doppelehe) der Gesuchstellenden
 Ordre public

verwendete Erlasse: Art. 14 Bst. a–c BÜG
 § 21 BÜV

Zusammenfassung (verfasst von der Staatskanzlei):

Auch wenn Ehepaare frei in der Wahl der Lebensform und der Gestaltung ihrer Beziehungen sind, ist eine im Ausland geschlossene, aber in der Schweiz gelebte Mehrfachehe mit den schweizerischen Verhältnissen nicht kompatibel; die Integration und die Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen sind infrage gestellt.

Die im Laufe des Einbürgerungsverfahrens erfolgten Falschdeklarationen stellen die Frage des strafbaren Vorgehens. Damit ist der für die Einbürgerung notwendige Nachweis der Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung nicht erbracht.

Anonymisierter Entscheidtext (Auszug):

Sachverhalt:

Bei den üblichen Abklärungen zu den Einbürgerungsvoraussetzungen und der Identität der Gesuchstellenden gelangte das für Einbürgerungsgeschäfte zuständige Gemeindeamt (im folgenden: GAZ) zu folgenden Erkenntnissen: X. (Gesuchsteller 1, irakischer Staatsangehöriger, geboren 1955), lebt in einer mehrfachen Ehe mit Y. (Gesuchstellerin 2, irakische Staatsangehörige, geboren 1954), sowie mit Z., irakische Staatsbürgerin, geboren 1956, verheiratet mit dem Gesuchsteller 1 seit 1996. Die Letztgenannte ist in das vorliegende Einbürgerungsgesuch nicht mit einbezogen.

Das GAZ sieht es auch als erwiesen an, dass der Gesuchsteller 1 gegenüber verschiedenen schweizerischen Behörden falsche Angaben gemacht hat, was die Kindesverhältnisse anbelangt. Konkret hat der Gesuchsteller 1 die Mutterschaft eines Teils seiner 12 Kinder falsch deklariert und damit zusammenhängend offensichtlich nicht der Wahrheit entsprechende Dokumente vorgelegt. In diesem Zusammenhang muss im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens berücksichtigt werden, dass diese Falschdeklaration den Straftatbestand

der Urkundenfälschung (Art. 251 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB, SR 311.0]), der Fälschung von Ausweisen (Art. 252 StGB) und/oder der Erschleichung einer falschen Beurkundung (Art. 253 StGB) erfüllen kann, was eine Anzeige bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde nötig machen würde (§ 167 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess [GOG, LS 211.1]).

Im Rahmen des rechtlichen Gehörs wurde zunächst ausgeführt, dass die mehrfach gelebten Ehebeziehungen des Gesuchstellers 1 im Einbürgerungsverfahren in der Tat nicht offen gelegt wurden. Hierzu habe aus Sicht der Gesuchstellenden aber gar kein Anlass bestanden, denn es sei im kurdischen Nordirak Sitte und erlaubt, dass Männer mit zwei Ehefrauen zusammenleben und Kinder haben. Zudem war es von vorherein die Absicht, nur die Gesuchstellerin 2 einbürgern zu lassen; die Einbürgerung der zweiten Ehefrau, Z., war nicht beabsichtigt, weshalb eine Erwähnung derselben sich nicht aufgedrängt habe.

Weiter seien die vom Gesuchsteller 1 und der Ehefrau Z. abstammenden Kinder bereits im irakischen Familienregister nicht zutreffend als Kinder der Gesuchstellerin 2 im Geburtsregister eingetragen worden. Aus Sicherheitsgründen habe sich der Gesuchsteller 1 als Widerstandskämpfer nie länger als einige Tage am Wohnsitz seiner Familie, bei den Ehefrauen und Kindern, aufhalten können. Die Gesuchstellerin 2 habe sich um alle Kinder gekümmert. Der Gesuchsteller 1 habe aufgrund der Sicherheitslage dann die ganze Familie in die Schweiz evakuieren müssen, wobei die Ehefrau Z. vorübergehend von den übrigen Familienangehörigen habe getrennt leben müssen. Bei der Registrierung der Familienmitglieder an der Empfangsstelle in der Schweiz ergab sich deshalb, dass alle mitgereisten Kinder als Nachkommen der Gesuchstellerin 2 genannt worden seien. Im Übrigen sei die Abstammung im Verlaufe des Einbürgerungsverfahrens korrekt offen gelegt worden.

Erwägungen:

1. [Verfahrensvoraussetzungen]
2. Eine ordentliche Einbürgerung setzt voraus, dass die Bewerber zur Einbürgerung geeignet sind (Art. 14 des Bundesgesetzes vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts [Bürgerrechtsgesetz, BüG, SR 141.0] in Verbindung mit § 21 der Bürgerrechtsverordnung vom 25. Oktober 1978 [BüV, LS 141.11]). Insbesondere ist zu prüfen, ob sie:
 - a. in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sind;
 - b. mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sind;
 - c. die schweizerische Rechtsordnung beachten;
 - d. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden.

Die Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung wird in § 6 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 lit. b BüV näher ausgeführt.

Ferner müssen die Bewerber belegen, dass sie sich und ihre Familien selber zu erhalten vermögen (§ 22 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 [GG, LS 131.1] und § 5 BüV).

Im Übrigen müssen die Wohnsitzerfordernisse des Art. 15 BÜG und § 22 Abs. 3 GG erfüllt sein.

3. Im vorliegenden Fall sind die Wohnsitzerfordernisse für eine gemeinsame Einbürgerung der Gesuchstellenden erfüllt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesuchstellenden (§ 5 BÜV) stehen einer Einbürgerung voraussichtlich nicht entgegen, zumal die eingereichten Auszüge aus dem Betreibungsregister (§ 20 Abs. 2 lit. f BÜV) keine Eintragungen enthalten; die abschliessende Prüfung dieser Voraussetzung obliegt jedoch der Gemeinde.

Anders verhält es sich mit den Einbürgerungsvoraussetzungen in Art. 14 Bst. a–c BÜG:

- a) Die Gesuchstellenden 1 und 2 bestätigen den vom GAZ festgestellten Sachverhalt unumwunden, wonach sie seit ihrer Einreise in die Schweiz in einer mehrfachen Ehe leben. Hierbei ist erstellt, dass neben der «offiziellen» Ehegattin des Gesuchstellers 1, der Gesuchstellerin 2, auch die zweite Ehegattin des Gesuchstellers 1, Frau Z., mindestens seit 1. Oktober 2005 an derselben Adresse wie die Gesuchstellenden wohnt. Von einer ständig gelebten Doppelehe ist auch dann auszugehen, wenn die Ehe des Gesuchstellers 1 mit Z. für die Schweiz nicht anerkennbar ist, weil dies dem schweizerischen *ordre public* offensichtlich widersprechen würde (Art. 27 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht [IPRG, SR 291]; vgl. auch das Bigamieverbot in Art. 96 Abs. 1 ZGB und die diesbezügliche Lehre: STEFAN KELLER, in: Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 2. Aufl., Zürich 2012, Rz. 1 zu Art. 96 ZGB, mit weiteren Verweisen). Bei der Frage der Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse muss nämlich auf die tatsächlichen Verhältnisse abgestellt werden, wie sie bei den Gesuchstellenden vorzufinden sind.

Alleine schon der Umstand, dass die Gesuchstellenden 1 und 2 sowie Frau Z. in einer ständig gelebten Doppelehe leben und noch dazu eine Hausgemeinschaft bilden (zusammen mit den aus den beiden Ehen entsprungenen Kindern), spricht klar dagegen, dass die Gesuchstellenden in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sind (Art. 14 Bst. a BÜG). Zwar machen sich die Gesuchstellenden dadurch nicht strafbar, zumal beide Ehen im Ausland geschlossen wurden und nur die im Inland geschlossene Mehrfachehe geahndet werden kann (Art. 215 in Verbindung mit Art. 3 ff. StGB; vgl. auch BGE 105 IV 326). Gleichwohl kann nicht ernsthaft in Frage gestellt werden, dass solche Verhältnisse selbst nach einem permissiv-liberalen Massstab westeuropäischer Prägung den gängigen Vorstellungen über Ausgestaltung und Tragweite einer «normalen» ehelichen Lebensgemeinschaft widersprechen.

Wenn auch die Wahl der Lebensform und damit verbunden die Gestaltung von Beziehungen Ehepaaren selbstredend frei stehen, müssen für eine Einbürgerung jedoch gewisse Voraussetzungen erfüllt sein, damit Art. 14 Bst. a BÜG entsprochen wird. Die von den Gesuchstellenden gelebte Lebensform ist mit den schweizerischen Verhältnissen nicht kompatibel.

Die Einbürgerung von Personen, welche eine bigame Lebensform pflegen, würde auch im Widerspruch zur erleichterten Einbürgerung des Ehegatten eines Schweizer Bürgers stehen (Art. 27 BÜG). Die erleichterte Einbürgerung gemäss Art. 27 BÜG knüpft nämlich an den Bestand nicht irgendeiner, sondern einer ehelichen Beziehung, in der Treue und Beistand geschuldet wird (Art. 159 Abs. 3 ZGB). Es kommt bei der erleichterten Einbürgerung nicht nur darauf an, ob sich die Ehegatten zum relevanten Zeitpunkt gut verstanden haben, sondern ob sie den intakten beidseitigen Willen hatten, ihre Beziehung als Ehe weiterzuführen (vgl. das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-6821/2008 vom 11. Mai 2010 Erw. 8.5). Ist dies nicht der Fall, ist eine erleichterte Einbürgerung ausgeschlossen. Eine erschlichene Einbürgerung, bei welcher der Bestand einer intakten Ehe vorgetäuscht wurde, kann gar nachträglich für nichtig erklärt werden (Art. 41 BÜG; vgl. die umfangreiche Rechtsprechung hierzu, etwa das Urteil des Bundesgerichts 1C_382/2013 vom 30. September 2013). Obwohl die Voraussetzungen einer ordentlichen und einer erleichterten Einbürgerung (vgl. Art. 26 BÜG) nicht absolut identisch sind, so würde es sich nicht begründen lassen, in der bigamen Lebensform eines Bürgerrechtsbewerbers kein Hindernis für eine ordentliche Einbürgerung zu erblicken, wohingegen dieselbe bigame Lebensform einer erleichterten Einbürgerung entgegen steht.

Überdies erscheint es im vorliegenden Fall als stossend, dass es faktisch im Ermessen des Gesuchstellers 1 liegt, ob er lieber die eine oder andere Ehegattin in sein Gesuch einbeziehen will. Warum die Wahl auf die Gesuchstellerin 2 und nicht die andere Ehegattin, Frau Z., fiel, bleibt das Geheimnis der Gesuchstellenden.

Es wäre nun aber Aufgabe der zuständigen Gemeinde, die Frage der Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse abschliessend zu beantworten (§ 28 Abs. 1 BÜV in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Bst. a BÜV sowie § 26 Abs. 1 BÜV e contrario), sofern das Gesuch der Gemeinde überhaupt vorgelegt wird und nicht schon aus anderen Gründen scheitern muss. Die Gemeinde käme jedoch nicht umhin, neben ihren üblichen Abklärungen zu dieser Frage auch die vorstehenden Erwägungen mit einzubeziehen. Besonderes Augenmerk wäre zudem darauf zu richten, wie es sich mit der Integration der zweiten Ehegattin des Gesuchstellers 1 (Frau Z.) verhält, auch wenn diese nicht als Gesuchstellerin auftritt. Eine mangelnde Eingliederung jener Ehegattin in die schweizerischen Verhältnisse müsste in der Frage der Eignung der Bürgerrechtsbewerber auch gegen den Gesuchsteller 1 sprechen, zumal die besagte Ehegattin in einer Hausgemeinschaft mit dem Gesuchsteller 1 lebt und die Aufgaben in der Ehe abgesprochen sein sollten (Art. 163 Abs. 2 ZGB).

- b) Was die Vertrautheit der Gesuchstellenden mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen anbelangt (Art. 14 Bst. b BÜG), würde es in erster Linie wieder der zuständigen Gemeinde obliegen, die diesbezüglichen Abklärungen zu treffen, sofern das Gesuch der Gemeinde überhaupt vorgelegt wird und nicht schon aus anderen Gründen scheitern muss.

An dieser Stelle ist jedoch bereits zu erwähnen, dass die Eignung der Gesuchstellenden auch bei diesen Kriterien ernsthaft in Frage gestellt werden muss. Gemäss Stellungnahme der Gesuchstellenden scheinen diese offenbar immer noch stärker mit dem Irak als mit der Schweiz verhaftet zu sein, wenn für sie kein Anlass bestand, die

«mehrfach gelebten Ehebeziehungen» in der Schweiz nicht zu melden, weil dies im Irak der Sitte entspreche und erlaubt sei. Weiter sollte ein für die Einbürgerung geeigneter Bewerber durchaus abschätzen können, ob die Existenz einer zweiten Ehegattin im Rahmen eines Einbürgerungsverfahrens von Belang sein könnte und vor den schweizerischen Behörden Erwähnung finden müsste. Die Offenlegung der Verhältnisse geschah im Übrigen erst dann, als das GAZ Ungereimtheiten feststellte und explizit nach den Eheverhältnissen nachfragte. Schliesslich sollten die Gesuchstellenden wissen, dass den schweizerischen Behörden gegenüber der Wahrheit entsprechend auszusagen ist und es nicht im Ermessen der Gesuchstellenden liegt, ob aus «legitimen» Beweggründen falsche Personalien angegeben und verfälschte Ausweise vorgelegt werden können. Dies geschah nicht nur im Rahmen des Asylverfahrens, sondern auch noch anlässlich der Einreichung des Einbürgerungsgesuchs im Jahr 2012.

- c) Die Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung (Art. 14 Bst. c BÜG) wird im Kanton Zürich in der Regel anhand der Auszüge aus dem Strafregister beurteilt, wobei auch laufende Strafuntersuchungen mit einzubeziehen sind und weitere Abklärungen getroffen werden können; die Abklärungen werden in jedem Fall vom Kanton bzw. vom GAZ getroffen (§ 6, § 26 Abs. 1 sowie Abs. 2 lit. b und c, § 33 Abs. 1 lit. b BÜV).

Die Auszüge aus dem Schweizerischen Strafregister für die Gesuchstellenden 1 und 2, die Abklärungen beim Amt für Justizvollzug bezüglich Vorgänge bei der Jugend- und Staatsanwaltschaft sowie die Selbstdeklarationen bezüglich Beachtung der Rechtsordnung weisen keine Eintragungen auf. Gestützt auf diese Angaben würde sich schliessen lassen, dass die Gesuchstellenden der Anforderung von Art. 14 Bst. c BÜG entsprechen. Jedoch ist das GAZ im Verlaufe seiner Abklärungen auf die Falschdeklarationen der Gesuchstellenden und verfälschte Ausweise und Urkunden gestossen.

Wie bereits bei der Darstellung des Sachverhalts ausgeführt, muss das GAZ davon ausgehen, dass sich mindestens ein Teil der Gesuchstellenden durch das erwähnte Verhalten strafbar gemacht hat. Es handelt sich hierbei um den Straftatbestand der Urkundenfälschung (Art. 251 StGB), der Fälschung von Ausweisen (Art. 252 StGB) und/oder der Erschleichung einer falschen Beurkundung (Art. 253 StGB). Dieser Vorwurf wurde den Gesuchstellenden im Rahmen des rechtlichen Gehörs unterbreitet; die diesbezügliche Stellungnahme der Gesuchstellenden erfolgte mit Schreiben vom 13. Juni 2013.

Bei den fraglichen Angaben der Gesuchstellenden und den von ihnen eingereichten Dokumenten handelt es sich um

- die Aussagen des Gesuchstellers 1 gegenüber dem Bundesamt für Flüchtlinge (heute BFM) vom *** 1998 (zu den Namen von Ehegattin und Kindern);
- die von den Gesuchstellenden spätestens am *** 1999 eingereichten iraktischen Identitätskarten der Gesuchstellenden 3 und 4 [Kinder] mit Angabe der Mutter;
- eine Erklärung der Gesuchstellenden 1 und 2 gegenüber dem BFM vom ***, in der die Gesuchstellerin 2 als Mutter der Gesuchstellenden 3 und 4 ausgewiesen wird;
- das Einbürgerungsgesuch der Gesuchstellenden vom 2012 mit der Unterschrift der Gesuchstellerin 2 als «Mutter» der Gesuchstellenden 3–5;

- die von den Gesuchstellenden eingereichte Wohnsitzbestätigung der Gemeinde T. vom *** 2012 mit den Gesuchstellenden 3 und 4 als Kinder der Gesuchstellenden 1 und 2;
- das von den Gesuchstellenden eingereichte Attest der Stadt Zürich vom *** 2012 mit den Gesuchstellenden 3 und 4 als Kinder der Gesuchstellenden 1 und 2.

Im Verlaufe seiner Abklärungen erlangte das GAZ Gewissheit, dass die Gesuchstellenden 3–5 nicht die (leiblichen) Kinder der Gesuchstellerin 2 sind. Dies geht etwa aus den Mutterschaftsabklärungen des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Bern vom *** 2002 hervor, in denen Frau Z. als Mutter der Gesuchstellenden 3–5 ausgewiesen wird. Dieser Sachverhalt wird von den Gesuchstellenden anlässlich ihrer vom GAZ eingeforderten Eingabe *** 2012 und ihrer Stellungnahme ausdrücklich bestätigt.

Mit der Strafbarkeit ihres Verhaltens konfrontiert, führen die Gesuchstellenden in ihrer Stellungnahme aus, das Vorgehen erscheine «rückwirkend betrachtet als legitim und gerechtfertigt». Zudem müsse davon ausgegangen werden, dass die fraglichen Delikte wohl verjährt sein dürften.

Abgesehen davon, dass es bei der Frage eines strafrechtlichen Verhaltens nicht davon abhängen kann, ob dieses Verhalten aus Sicht der Delinquenten «legitim und gerechtfertigt» erscheint, kann auch nicht nachvollzogen werden, warum die Falschangaben und die Vorlage von gefälschten Ausweisen «notwendig» gewesen sein sollten. So hätte der Gesuchsteller 1 seine Kinder, einschliesslich seiner Kinder mit Frau Z. auch bei einer der Wahrheit entsprechenden Deklaration in die Schweiz «evakuieren» können. Sicher wäre die Falschdeklaration im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens, also rund 14 Jahre nach der Einreise in die Schweiz, unter diesem Aspekt nicht mehr «notwendig» gewesen.

Was die vorgebrachte Verjährung anbelangt, so gilt für Art. 251 und 253 StGB eine Verjährungsfrist von 15 Jahren (Art. 97 Abs. 1 Bst. b StGB) und für Art. 252 StGB eine Verjährungsfrist von 10 Jahren (Art. 97 Abs. 1 Bst. c StGB). Anzumerken ist, dass selbst bei einem Versuch (Art. 22 StGB) dieselben Fristen gelten. Bei dieser Rechtslage scheinen die Erklärungen vom 26. Januar 1998 verjährt. Alle späteren Ereignisse und Handlungen der Gesuchstellenden sind dagegen nicht bzw. kaum verjährt.

Unter diesen Voraussetzungen muss die Frage, ob die Gesuchstellenden die schweizerische Rechtsordnung beachtet haben, vorerst mit Nein beantwortet werden. Zwar wurde noch kein Strafverfahren eröffnet und über die Strafbarkeit der Gesuchstellenden wurde noch nicht rechtskräftig entschieden. Eine Einbürgerung kommt unter diesen Umständen aber nur in Frage, wenn über die Strafbarkeit des Verhaltens der Gesuchstellenden durch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden bzw. Strafgerichte abschlägig befunden wurde. Zunächst ist nun das GAZ gestützt auf § 167 GOG verpflichtet, die Handlungen der Gesuchstellenden bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen. Erst im weiteren Verlauf wird sich zeigen, ob und wer sich rechtlich strafbar gemacht hat und bei wem dies einer Einbürgerung entgegen stehen würde.

4. Das GAZ hat die Gesuchstellenden darauf hingewiesen, dass mit einem negativen Entscheid zu rechnen ist. Gleichzeitig wurde angedeutet, dass das Einbürgerungsgesuch zurückgezogen und für die Gesuchstellenden 3–5 ein separates Gesuch gestellt werden kann, zumal den Gesuchstellenden 3–5 die Hinderungsgründe für die Gesuchstellenden 1 und 2 kaum angelastet werden können. Ein solcher Rückzug wäre ohne Kostenfolge möglich gewesen.

Die Gesuchstellenden sind darauf nicht eingegangen und verlangen die Einbürgerung aller Betroffenen in einem einzigen Akt. [...]

5. [Kostenfolgen]
6. Zusammenfassend ist das Einbürgerungsgesuch im Sinne der Erwägungen unter Kostenfolge abzuweisen.

[...]